

Stadtvertretung 20.3.2017

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Bürgermeister Rainer Voß
Durchwahl (0 45 41) 80 00-107
Telefax (0 45 41) 80 00-109
E-Mail voss@ratzeburg.de

10.03.2017

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion vom 7.3.2017 zur Änderung der Hauptsatzung

Die Antragstellerin beantragt, die Stadtvertretung möge die Hauptsatzung zu ändern. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Regelungen zu Aufgaben der Bürgermeisterin oder der Bürgermeisters und auf Aufgaben des Hauptausschusses.

Die Stadtvertretung mag so entscheiden.

Aber die vorgetragenen Begründungen für die wesentlichen Änderungen lassen erkennen, dass die Antragstellerin die Intention des Gesetzgebers zu den Aufgaben der Stadtvertretung nicht gewürdigt hat. Das Vorgetragene überzeugt nicht.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag zum einen mit dem Vergleich mit anderen Städten im Kreis, zum anderen damit, dass die bisherigen Regelungen der Hauptsatzung der vom Gesetzgeber gewollten Aufgabenteilung zwischen Stadtvertretung und Verwaltungsleitung nicht entsprechen würden. Sie begründet dies mit Regelung in § 65 Abs. 1 GO.

Zu dem Antrag auf Änderung der §3 8 und 9 der Hauptsatzung

In § 27 GO sind die Aufgaben der Gemeindevertretung beschrieben, wie sie der Gesetzgeber sieht. Danach legt die Gemeindevertretung die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Sie trifft alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheit und überwacht ihre Durchführung, soweit die GO keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

Mit der Festlegung von Zielen sollen in der Zukunft liegende Maßnahmen und Zustände beschrieben werden, die politisch gewollt sind und durch weitere Entscheidungen und den Vollzug durch die Verwaltungsleitung realisiert werden müssen. Mit der Beschreibung eines politischen Zieles erfolgt die Festlegung des Umfangs und der Größe der gewollten Maßnahme sowie der gewünschten zeitlichen Abläufe. Auch die finanzpolitischen Auswirkungen müssen bei der Zielbeschreibung berücksichtigt und



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank eG Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07
IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60

BIC: NOLADE21RZB
BIC: GENODEF1RRZ
BIC: GENODEF1GRS

beschrieben werden, weil andernfalls nicht realisierbare „Wunschziele“ zum Gegenstand der Beschlussfassung gemacht werden können.

Zu unterscheiden sind Globalziele und Einzelziele. Während sich die Globalziele auf das gesamte Handeln der Organe und der Gemeindeverwaltung beziehen, verfolgen Einzelziele einen bestimmten Zweck. Globalziele sind z.B. Erhöhung des Wohnwertes der Gemeinde, Stärkung der Wirtschaftskraft, Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur usw. Einzelziele sind z.B. Ausbau des Fahrradwegenetzes, Sicherstellung des Angebotes von Kindertagesstätten.

Die Instrumente für die Festlegung sind unterschiedlich. Neben der einfachen Beschlussfassung sind insbesondere die gemeindlichen Planungsentscheidungen geeignet, politische Zielentscheidungen darzustellen (Flächennutzungsplan, Verkehrsplanung usw.).

Durch Grundsätze im Sinne von Abs. 1 stellt die Gemeindevertretung allgemein gültige Verfahrens- und Verhaltensrichtlinien auf, mit denen sie sich selbst, die Fachausschüsse und die Gemeindeverwaltung bindet. Hierzu gehören z.B. Anweisungen über die Anhörung von Bürgern, die Beteiligung Kindern und Jugendlichen, die Beteiligung von Beauftragten, Förderrichtlinien, Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen.

(Quelle: Kommentar Bracker/Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 13. Auflage, Seite 222 ff.)

Diese Aufgaben gehen je nach Größe der Gemeinde einher mit einer Übertragung und Delegation und bei hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten eben mit einer entsprechenden, im Gesetz schon verankerten umfangreichen Zuständigkeitsregelung für hauptamtliche BM.

Die Leitung der Verwaltung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach den Zielen und den Grundsätzen der Stadtvertretung ist genauso selbstverständlich, wie die Festlegung von Zielen und Grundsätzen.

Der Stellung der Stadtvertretung als oberstes Gemeindeorgan wird diese gerecht, wenn von Übertragungsmöglichkeiten auf Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister Gebrauch macht und die operative Arbeit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuordnet wird. Dieser ist hauptamtlich tätig und verfügt mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über erforderliche Professionalität, die für die Geschäftsführung geboten ist. Dafür werden sie oder er und die Beschäftigten auch bezahlt.

Die bestehende Hauptsatzung von 2008 mit Änderungssatzungen und die davor gültige Satzung von 2005 sowie die Hauptsatzung von 2003 beinhalten alle die gleichlautenden Regelungen für die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie des Hauptausschusses hinsichtlich der Wertgrenzen.

Die Stadtvertretungen der vergangenen Wahlperioden seit 2003 haben diese Regelungen geschaffen und für genau richtig gehalten, um den Bereich der wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben von dem operativen Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung abzugrenzen.



Nach 14 Jahren soll nun die „politische Hauptverantwortlichkeit der Stadtvertretung betont und gestärkt werden“, als wäre dies in vergangenen Zeitraum nicht der Fall gewesen.

Dies solle dadurch geschehen, dass die Selbstverwaltung sich ausgerechnet nach Regelungen aus anderen Städten im Kreis richten und sich sehr stark dem operativen Geschäft zuwenden will.

Dass zusammen mit den erheblichen Einschränkungen der Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch erhebliche Einschränkungen der Befugnisse des Hauptausschusses beantragt werden, ist bei Einbeziehung der gesetzlichen Regelungen unverständlich.

Der Hauptausschuss koordiniert nämlich die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung. Insbesondere bereitet er die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vor, bereitet ein Berichtswesen vor, um dies bei der Kontrolle der Gemeindeverwaltung anzuwenden, wirkt auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hin und vieles andere mehr (§ 45 b GO).

Die Antragstellerin hat dem Hauptausschuss durch die direkte Beantragung in der Stadtvertretung keine Möglichkeit der Beratung gegeben.

Der Anlage beigefügt ist eine vergleichende Übersicht der geltenden Regelungen aus §§ 8 und 9 GO mit den von der Antragstellerin gewünschten Änderungen.

Der Beschluss dieser Änderungssatzung würde eine erhebliche Ausweitung des Sitzungsdienstes sowohl des Hauptausschusses wie auch der Stadtvertretung mit sich bringen. Die bisherigen Sitzungsintervalle i.d.R. einmal im Vierteljahr müssten häufiger und im Falle zu treffender Entscheidungen auch kurzfristig eingeladen werden.

Die vom Bürgermeister im Rahmen allgemeiner Dienstanweisungen getroffenen Delegationsregelungen auf Fachbereichsleiter und Sachbearbeiter müssten revidiert werden. Eine moderne Verwaltung lebt von Übertragung von Verantwortung und Befugnissen. Dies trägt zur Motivation bei.

Der Verwaltungsaufwand wird also erheblich ansteigen.

Ob dies nun wirklich von der Antragstellerin gewollt und bedacht ist, wäre nochmals zu überlegen.

Erscheint es nicht eher sinnvoll, ein ausgefeiltes Berichtswesen anzustreben, das grundsätzlich von der Stadtvertretung beschlossen und vom Hauptausschuss vorbereitet wird? Das kann nur dringend empfohlen werden.

Das operative Geschäft gehört in die Hand der hauptamtlichen Verwaltung, das Festlegen von Zielen und Grundsätzen in die Hand der Stadtvertretung, die Kontrolle der Umsetzung der Ziele und Grundsätze in die Hand des Hauptausschusses.



Zum Zuständigkeitskatalog

Der Zuständigkeitskatalog wäre grundsätzlich zu überarbeiten und nicht auf die vorgeschlagenen Regelungen zu beschränken. Dies sollte mit etwas mehr Zeit in Angriff genommen werden.

Zur Gebundenheit an Weisungen, § 8 Abs. 3 des Antrages

Die Einführung dieser Änderung ist überflüssig, denn die Gebundenheit an Weisungen ergibt sich aus § 65 GO i.V.m. § 25 GO.

Wenn Weisungen erteilt werden sollen, so sollen sie sich nicht auf das operative Geschäft beziehen, sondern die Gemeindevertretung soll sich auf Entscheidungen über strategische Ziele beschränken. Das kann im Einzelfall durch Beschluss oder allgemein in der Hauptsatzung geregelt werden. In der Hauptsatzung könnte somit ein Regelungskatalog für die Fälle aufgestellt werden, in denen eine Weisung erfolgen kann. Im Übrigen sollte von Weisungen in allen anderen Angelegenheiten nach Möglichkeit Abstand genommen werden (Kommentar Bracker, Dehn, Wolf, 13. Auflage, Seite 653 zu § 104 GO).

Wenn also in der Hauptsatzung lediglich die Regelung enthalten ist, dass von der Gemeinde entsandte an Weisungen gebunden sind, so bedarf es dieser Regelung nicht. Sie ergibt sich aus dem Gesetz. Das hat die Antragstellerin erkannt.

Wenn die Antragstellerin aber beabsichtigt, eine Katalogregelung für mögliche Weisungsfälle einzuführen, so mag sie dies tun. Wenn dies nicht gewollt ist, so sollte auf diese überflüssige Regelung verzichtet und Weisungen jeweils im Einzelfall in der Stadtvertretung beschlossen werden.

Rainer Voß
Bürgermeister
10.3.2017

